



## **Bekanntmachung**

**über den Satzungsbeschluss sowie das Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes „Zur Froschau Nord“ in Steinsdorf  
gem. § 10 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren  
nach den Vorschriften des § 13 b BauGB**

Der Markt Altmannstein hat mit Beschluss vom 24.04.2018 den Bebauungsplan für das Gebiet „Zur Froschau Nord“ in Steinsdorf als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein (Marktbauamt, II. Stock, Zi.-Nr. 2.04), während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB aufgestellt. Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird deshalb abgesehen

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der als Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Altmannstein, 26.04.2018

Markt Altmannstein

Norbert Hummel  
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am 02.05.2018,  
abgenommen am 12.06.2018.

**Anlage zur Bekanntmachung**  
über den Satzungsbeschluss sowie das Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes „Zur Froschau Nord“ in Steinsdorf  
gem. § 10 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren  
nach den Vorschriften des § 13 b BauGB

